

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE LAUTERACH

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 27.05.2025

7. Verordnung: Vergnügungssteuer

Verordnung über die Festlegung der Vergnügungssteuer

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach vom 26.05.2025 und des Gesetzes über die Gemeindevergnügungssteuer, LGBl.Nr. 49/1969, idgF LGBl.Nr. 54/2020, wird gemäß § 17 Abs 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, idgF, verordnet:

§ 1

Abgabepflichtige Vergnügungen bzw. Veranstaltungen

- (1) Für folgende in Lauterach stattfindende Veranstaltungen bzw. Vergnügungen ist eine Abgabe zu entrichten:
- a) Wettterminals, die im Sinne des Wettgesetzes, LGBl.Nr.18/2003, idgF, bewilligungspflichtig sind,
 - b) Der Volksbelustigung dienende Anlagen wie z.B: Vergnügungsparks, Karusells, Riesenräder, Achterbahnen, Geisterbahnen, Schaukeln aller Art auf nicht ständigen Vergnügungsplätzen, insbesondere bei Jahrmärkten, Messen, Zeltfesten und diesen gleichzustellende Veranstaltungen,
 - c) Tanzveranstaltungen aller Art,
 - d) Vorführungen von Laufbildern aller Art
- (2) Alle sonstigen Vergnügungen und Veranstaltungen sind von der Vergnügungssteuer ausgenommen.

§ 2

Steuerschuldner

Steuerpflichtig ist der Veranstalter. Als Veranstalter gilt, wer sich als Veranstalter öffentlich ankündigt oder der Behörde gegenüber ausgibt, im Zweifel derjenige, auf dessen Rechnung die Einnahmen der Veranstaltung gehen. Bei mehreren Veranstaltern haftet jeder Mitveranstalter gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Steuer.

§ 3

Höhe der Abgabe

Die Vergnügungssteuer beträgt:

- € 700,-- pro Wettterminal und Kalendermonat, in dem das Wettterminal, wenn auch nur zeitweise, aufgestellt ist oder betrieben wird.
- 10 % des Eintrittsgeldes der steuerpflichtigen Veranstaltungen gem. § 1 Abs 1 lit. b und c
- 5 % des Eintrittsgeldes der steuerpflichtigen Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 1 lit d

§ 4

Berechnung der Steuer

Die Steuer ist nach dem Eintrittsgeld bzw. Benützungsentgelt zu berechnen. Als solches ist das gesamte Entgelt anzusehen, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, ausschließlich der Vergnügungssteuer und der Umsatzsteuer, gleichviel ob das Entgelt unmittelbar als solches eingehoben wird, oder, wenn auch nur zum Teil, in den Speise- und Getränkepreise enthalten ist.

§ 5

Pauschalierung

Wenn die Bemessung der Steuer nach den verschiedenen Eintrittsgeldern besonders umständlich ist oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht oder für den Betrieb des Veranstalters störend oder hindernd wirkt, kann die Steuer auf Antrag des Veranstalters oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag bemessen werden.

§ 6

Anmeldung und Festsetzung

- (1) Steuerpflichtige Veranstaltungen sind vom Veranstalter spätestens drei Tage vor ihrer Durchführung beim Amt der Marktgemeinde Lauterach anzumelden. Bei mehreren regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist über schriftliches Ersuchen die einmalige Anmeldung ausreichend.
- (2) Die Steuerschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes oder mit dem Aufstellen oder dem Betrieb von Wettterminals.
- (3) Binnen drei Tagen nach Durchführung der Veranstaltung hat der Veranstalter beim Amt der Marktgemeinde Lauterach eine nach den verschiedenen Eintrittsgeldern geordnete Zusammenstellung über den der Steuerbemessung zugrunde zu legenden Gesamtbetrag und die demnach zu entrichtende Steuer vorzulegen (Vergnügungssteuererklärung). Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen innerhalb eines Monats hat der Veranstalter über alle in diesem Kalendermonat stattgefundenen Veranstaltungen eine Steuererklärung zu erstellen und bis zum 15. des Folgemonats beim Amt der Marktgemeinde Lauterach einzureichen.
- (4) Die ausgewiesene Steuer ist spätestens bei Vorlage der Steuererklärung ohne weitere Aufforderung an das Amt der Marktgemeinde Lauterach zu entrichten. Die Steuer für das Aufstellen oder den Betrieb von Wettterminals ist von der steuerpflichtigen Person für jeden Kalendermonat bis zum 15. des Folgemonats an das Amt der Marktgemeinde Lauterach zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen über die Festlegung der Vergnügungssteuer der Marktgemeinde Lauterach außer Kraft.

Der Bürgermeister:

E l m a r R h o m b e r g

